

Tenor

Die Kombinierte Nomenklatur in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif in der durch die Verordnung (EG) Nr. 1719/2005 der Kommission vom 27. Oktober 2005 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass Strampelsäcke wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden als „Kleidung und Bekleidungszubehör, für Kleinkinder aus Baumwolle“ in die Unterposition 6209 20 00 einzureihen sind, wenn sie aufgrund ihrer Größe für Kinder mit einer Körpergröße von 86 cm oder weniger geeignet sind. Ist dies nicht der Fall, so sind diese Erzeugnisse als „andere Kleidung für Frauen oder Mädchen aus Baumwolle“ in die Unterposition 6211 42 90 einzureihen.

(¹) ABl. C 25 vom 28.1.2011.

Vorabentscheidungsersuchen des Unabhängigen Verwaltungssenats des Landes Oberösterreich (Österreich) eingereicht am 1. August 2012 — Corinna Prinz-Stremitzer, Susanne Sokoll-Seebacher

(Rechtssache C-367/12)

(2012/C 331/20)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Unabhängiger Verwaltungssenat des Landes Oberösterreich

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungswerberinnen: Corinna Prinz-Stremitzer, Susanne Sokoll-Seebacher

Andere miteteiligte Parteien: Tanja Lang, Susanna Zehetner

Vorlagefragen:

1. Steht das Legalitätsgebot des Art. 16 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EGRC) und/oder das Transparenzgebot des Art. 49 AEUV einer nationalen Regelung wie der in den Ausgangsverfahren fraglichen Bestimmung des § 10 Abs. 2 Z. 3 Apothekengesetz (ApG), die das Kriterium des Bedarfs an der Neuerrichtung einer öffentlichen Apotheke nicht zumindest in den essentiellen Grundzügen schon im Gesetz selbst regelt, sondern die Konkretisierung maßgeblicher Teile ihres Inhalts der innerstaatlichen Judikatur überlässt, entgegen, weil dadurch nicht ausgeschlossen werden kann, dass bestimmten inländischen Interessenten sowie diesen insgesamt gegenüber den Angehörigen anderer Mitgliedstaaten ein maßgeblicher Wettbewerbsvorteil entsteht?

2. Für den Fall, dass diese erste Frage zu verneinen ist: Steht Art. 49 AEUV einer nationalen Regelung wie § 10 Abs. 2 Z. 3 ApG, die für das essentielle Kriterium der Bedarfsprüfung eine starre Grenze von 5 500 Personen festlegt, hinsichtlich der im Gesetz keine Möglichkeit eines Abweichens von dieser Grundregel vorgesehen ist, entgegen, weil dadurch de facto eine kohärente Zielerreichung im Sinne der RN 98 bis 101 des EuGH-Urteils vom 1. Juni 2010, C-570/07 (¹), nicht (ohne Weiteres) gewährleistet erscheint?

3. Für den Fall, dass auch die zweite Frage zu verneinen ist: Steht Art. 49 AEUV und/oder Art. 47 EGRC einer Regelung wie § 10 Abs. 2 Z. 3 ApG, aus der infolge der Judikatur der nationalen Höchstgerichte zur Frage der Bedarfsprüfung weitere Detailkriterien — wie zeitliche Priorität der Antragstellung; Sperrwirkung des laufenden Verfahrens für spätere Interessenten; zweijährige Sperrfrist bei Antragsabweisung; Kriterien zur Ermittlung der „ständigen Einwohner“ einerseits und der „Einfluter“ andererseits sowie zur Separation des Kundenpotentials bei Überschneidung des 4-km-Umkreises von zwei oder mehr Apotheken; etc. — resultieren, entgegen, weil dadurch eine vorhersehbare und berechenbare Vollziehung dieser Bestimmung innerhalb angemessener Frist nicht als Regelfall ermöglicht wird und deshalb (vgl. EuGH vom 1. Juni 2010, C-570/07, RN 98 bis 101 sowie 114 bis 125) deren konkrete Eignung im Hinblick auf die Notwendigkeit der Kohärenz der Zielerreichung als nicht gegeben und/oder ein angemessener pharmazeutischer Dienst als de facto nicht gewährleistet und/oder eine tendenzielle Diskriminierung von inländischen Interessenten untereinander oder zwischen diesen und anderen Mitgliedstaaten angehörenden Interessenten konstatiert werden kann?

(¹) Urteil vom 1. Juni 2010 in der Rechtssache C-570/07 (Slg. 2010, I-04629)

Rechtsmittel, eingelegt am 8. August 2012 von der Environmental Manufacturing LLP gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Vierte Kammer) vom 22. Mai 2012 in der Rechtssache T-570/10, Environmental Manufacturing LLP/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

(Rechtssache C-383/12 P)

(2012/C 331/21)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Environmental Manufacturing LLP (Prozessbevollmächtigte: S. Malynicz, Barrister, M. Atkins, Solicitor, K. Shadbolt, Trade Mark Attorney)

Andere Verfahrensbeteiligte: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), Société Elmar Wolf

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 22. Mai 2012 in der Rechtssache T-570/10 aufzuheben und den Rechtsstreit endgültig zu entscheiden;
- dem Amt und der Streithelferin die eigenen Kosten sowie die Kosten der Rechtsmittelführerin aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Nach dem Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-252/07, Intel Corporation (Slg. 2008, I-8823), setze der Nachweis, dass die Benutzung der jüngeren Marke die Unterscheidungskraft der älteren Marke beeinträchtigt oder beeinträchtigen würde, voraus, dass dargetan werde, dass sich das wirtschaftliche Verhalten des Durchschnittsverbrauchers der Waren oder Dienstleistungen, für die die ältere Marke eingetragen sei, infolge der Benutzung der jüngeren Marke geändert habe oder dass die ernsthafte Gefahr einer künftigen Änderung dieses Verhaltens bestehe. Das Gericht habe fälschlich einen solchen Nachweis nicht verlangt, sondern habe es für bereits ausreichend erachtet, dass die Eignung der älteren Marke, die Waren oder Dienstleistungen, für die sie eingetragen sei und benutzt werde, als vom Inhaber dieser Marke stammend zu identifizieren, geschwächt werde, weil die Benutzung der jüngeren Marke zur Auflösung der Identität der älteren Marke und ihrer Bekanntheit beim Publikum führe.

Rechtsmittel, eingelegt am 28. August 2012 von Transports Schiocchet — Excursions gegen das Urteil des Gerichts (Siebte Kammer) vom 18. Juni 2012 in der Rechtssache T-203/11, Schiocchet/Rat und Kommission

(Rechtssache C-397/12 P)

(2012/C 331/22)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Transports Schiocchet — Excursions (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt E. Deshoulières)

Andere Verfahrensbeteiligte: Rat der Europäischen Union, Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- den Unzulässigkeitsbeschluss des Gerichts der Europäischen Union vom 18. Juni 2012 in der Rechtssache T-203/11 in vollem Umfang aufzuheben;

— den von ihr im ersten Rechtszug gestellten Anträgen stattzugeben, d. h.

— den Rat der Europäischen Union und die Europäische Kommission als Gesamtschuldner zu verurteilen, den der SARL Transport Schiocchet — Excursions entstandenen Schaden in Höhe von 8 372 483 Euro zu ersetzen;

— festzustellen, dass die gewährten Beträge vom Zeitpunkt der Vorabbenachrichtigung der Europäischen Kommission von der Entschädigungsklage an zum gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen sind;

— dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission nach Art. 69 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs die der Rechtsmittelführerin entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin erhebt vier Rügen gegen den Beschluss des Gerichts, mit dem dieses ihre Klage auf Ersatz des ihr entstandenen Schadens als offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrend abgewiesen hat.

Erstens wirft sie dem Gericht vor, sich zur Schwere des Verschuldens der Unionsorgane geäußert zu haben, obwohl der bloße Verstoß eines Unionsorgans gegen eine höherrangige Rechtsnorm für die Feststellung eines Verschuldens des Unionsorgans ausreiche und sich das Gericht im Rahmen der Prüfung der Zulässigkeit der Klage nur zum offensichtlichen Fehlen eines Verschuldens und nicht zu dessen Schwere des Verschuldens äußern dürfe.

Zweitens macht sie geltend, dass das Gericht nicht auf alle ihre Argumente eingegangen sei. Es habe insbesondere keine Konsequenzen daraus gezogen, dass die Verordnung Nr. 684/92 ⁽¹⁾ für Mitgliedstaaten, die das mit der Verordnung eingeführte Genehmigungsverfahren nicht einhielten, keine Sanktionen vorsehe.

Drittens rügt sie an dem Beschluss des Gerichts die Feststellung, dass ihr Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf im Rahmen der durch die Verordnung Nr. 684/92 eingeführten Regelung gewahrt worden sei.

Als Letztes wirft sie dem Gericht vor, in seinem Beschluss angesichts des schuldhaften Untätigbleibens der Kommission nicht deren Haftung anerkannt zu haben. Die Kommission habe weder den nach der Verordnung Nr. 684/92 vorgesehenen Bericht erstellt noch habe sie die Situation der Wirtschaftsteilnehmer berücksichtigt, wodurch sie gegen Art. 94 AEUV verstoßen habe.

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 684/92 des Rates vom 16. März 1992 zur Einführung gemeinsamer Regeln für den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen (ABl. L 74, S. 1).